

25. Januar 2023

An den Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Michael Hesse

Änderungsanträge zur Förderrichtlinie für PV-Anlagen in der Altstadt

Die Stadtverordnetenversammlung möge bitte folgende fünf Änderungsanträge einzeln beschließen:

1. Die Förderrichtlinie wird zur Überarbeitung an den Magistrat bzw. die Verwaltung zurück verwiesen. Es müssen die Begriffe „Anlage“ und „Erweiterung“ definiert werden. Außerdem soll auch eine Ungleichbehandlung von vermögenden und nicht vermögenden Bauherren vermieden werden.

Es muss weiterhin sichergestellt werden, dass die Förderrichtlinie dem Ziel der Bundesregierung (möglichst alle Dachflächen, so sie dazu nutzbar sind, mit PV-Anlagen auszurüsten, was notwendig ist, um den gewünschten Zubau in den nächsten Jahren zu erreichen), nicht widerspricht:

§ 4 Ausbaupfad (EEG)

Die Ziele nach § 1 sollen erreicht werden durch

3. eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf

- a) 88 Gigawatt im Jahr 2024,*
- b) 128 Gigawatt im Jahr 2026,*
- c) 172 Gigawatt im Jahr 2028,*
- d) 215 Gigawatt im Jahr 2030,*
- e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und*
- f) 400 Gigawatt im Jahr 2040*

sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040 [...].

2. Die Förderrichtlinie soll so überarbeitet werden, dass Mieter und weniger vermögende Eigentümer nicht benachteiligt werden, dies würde z.B. Balkonkraftwerke in die Förderrichtlinie einschließen. Es müssten dann auch z.B. Contracting-Projekte und andere Modelle förderfähig sein, wenn nach Ablauf der Vertragszeit die Anlage vom (Haus-) Eigentümer übernommen wird.
3. Die Förderrichtlinie soll auch Inselanlagen umfassen. Nach dem Sinn des EEG ist es unerheblich sein, ob der Strom komplett selbst verbraucht wird, ob welcher bezogen wird oder ob welcher eingespeist wird. Im übrigen lässt sich eine Anlage mit relativ geringem Aufwand bei entsprechender Planung per Schalter von einer einspeisenden in eine Inselanlage umschalten, insofern ist diese Ausnahme in sich unlogisch.
4. Die Förderrichtlinie soll auf das gesamte Stadtgebiet erweitert werden und unterschiedliche Fördersätze für Denkmale, Bestandsbauten (ohne Denkmaleigenschaft) und Neubauten enthalten, um das EEG bestmöglich zu unterstützen.
5. Die Förderrichtlinie soll bei der Dachfarbe als Vorgabe für die PV-Anlage auf den Bebauungsplan bzw. die Vorgaben des Denkmalschutzes verweisen, statt „rot“ und „schwarz“ vorzuschreiben. Sie soll außerdem (farbige) PV-Anlagen, die in die Fassade integriert sind und ggf. dem Denkmalschutz nicht zuwiderlaufen, ermöglichen.

Alle Gesetzeszitate entstammen dem EEG (<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2023-01/EEG-230101-221220-web.pdf>)

Begründungen

Die Klimaliste begrüßt ausdrücklich, dass es eine Förderrichtlinie für PV-Anlagen geben soll.

Diese Änderungsanträge sind aber notwendig, da einige Fragen und Problemfälle in der Förderrichtlinie nicht beantwortet werden. Außerdem hilft die vorliegende Form der Förderrichtlinie nicht bei der Umsetzung des EEG, sondern behindert es sogar, da es diverse Gründe gibt, die eine Förderung ausschließen und damit u.U. den Bau einer PV-Anlage letztlich sogar verhindern.

In der vorliegenden Form ist die Richtlinie bezogen auf die mögliche Menge aller PV-Anlagen (in der Altstadt) eher eine PV-Verhinderungsrichtlinie.

- Es ist nicht klar, was der Begriff „eine Anlage“ genau umfasst bzw. wie der Begriff definiert ist. Hier gibt es mehrere Möglichkeiten:
 - o Mehrere Anlagenteile, auch auf verschiedenen Dachseiten, die über einen Stromzähler abgerechnet werden.
 - o Mehrere Anlagen mit mehreren Stromzählern auf einer Dachseite (wie es z.B. bisher von z.B. Verbraucherzentralen empfohlen wurde), die in einem Bauvorhaben erstellt werden. Grund: Das Dach ist zu groß für den eigenen Verbrauch. In diesem Fall wird ein Teil für den eigenen Verbrauch genutzt, der andere Teil speist voll ein.

Entsprechend ist dann auch der Begriff „Erweiterung einer Anlage“ zu definieren: Ist eine PV-Anlage dann eine Erweiterung, wenn sie zu einem anderen Zeitpunkt und/oder auf einem andere Dach und/oder nicht über einen zweiten Stromzähler angeschlossen wird?

- Anlage auf Nebengebäuden: An einer Stelle der Förderrichtlinie kann eine Anlage auf einem Nebengebäude (4.1.) errichtet werden, an einer anderen Stelle (2.) ist dies nur auf Dächern „im baulichen Zusammenhang“ möglich – das würde ein separates Nebengebäude ausschließen. Hier widerspricht sich die Förderrichtlinie selbst.
- Die Förderung ist gedeckelt auf maximal 5.000 €, einen Antrag und nur eine Anlage. Dies benachteiligt Eigentümer, die evtl. nicht die finanziellen Mittel haben, um die Anlage komplett zu erstellen; oder die die Anlage wegen Lieferschwierigkeiten in zwei verschiedenen Jahren projektieren müssen.
- Es wird auf ein Antrag je Grundstück begrenzt. Dies benachteiligt Eigentümer einer WEG. Damit müsste die WEG zwingend ein Mieterstromprojekt umsetzen, was nach den aktuellen Gesetzeslagen mehr als nur schwierig bzw. unmöglich ist. Eigene PV-Anlagen je Eigentümer wären nicht möglich, insbesondere dann nicht, wenn diese Anlagen nicht im zeitlichen Zusammenhang errichtet werden (können). Hier hilft evtl. das EEG weiter:

§ 9 Technische Vorgaben (EEG)

(3) ¹Mehrere Solaranlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze 1, 1a und 2 als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und

2. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

²Entsteht eine Pflicht nach Absatz 1, 1a oder 2 für einen Anlagenbetreiber erst durch den Zubau von Anlagen eines anderen Anlagenbetreibers, kann er von diesem den Ersatz der daraus entstehenden Kosten verlangen.

- Warum werden Inselanlagen und Balkonkraftwerke nicht gefördert? Gerade letztere sind für weniger vermögende Eigentümer oder Mieter die einzige Möglichkeit, Strom zu erzeugen und damit Kosten zu sparen und damit bei der Energiewende mitzuhelfen. Eine etwaige Wegnahme und/oder Weiterveräußerung eines Balkonkraftwerks ist ja auch bei PV-Anlagen vorstellbar. Ebenso stellt sich die Frage, warum nur neue und nicht auch gebrauchte Anlagen gefördert werden: Auch diese sind für

Klimaliste Königstein, Klimaliste Hessen e.V.

Cordula Jacobowsky

Milcheshohl 27

61462 Königstein im Taunus

Telefon 06174 – 249 18 12, Fax 249 18 13

Mobil 0179 – 78 45 148



weniger vermögende Eigentümer eine erschwingliche Möglichkeit. Ein Ausschließen gebrauchter Anlagen verhindert ein sinnvolles Recycling gebrauchter Anlagen und ist damit nicht nachhaltig. Hier wäre es sinnvoller, eine Höchstsumme pro Hauseigentümer/Haus/WEG-Anteil oder ähnlich festzusetzen, die sich aus der zur Verfügung stehenden Dachfläche ergäbe. Dies würde es auch einem Eigentümer, der z.B. ein weiteres Haus/eine weitere Wohnung (anderes oder gleiches Grundstück) kauft, ermöglichen, hier eine weitere PV-Anlage zu errichten.

Beispiel: Ein Haus mit Dachflächen, die eine PV-Anlage mit ca. 40 kWp ermöglichen. Das Haus hat zwei Eigentümer. Daraus ergibt sich eine maximale Förderhöhe von je 20 kWp. Die ersten 5 kWp sind erhöht, um Kosten für Gerüst etc. abzudecken. Die folgenden kWp-Anteile können jeweils nach Fertigstellung nachträglich beantragt werden. Im vorliegenden Fall eines Bestandsgebäudes wären das (mit den vorhandenen Zahlen):

Im ersten Jahr werden 1-5 kW errichtet zu je 250 €,

im übernächsten Jahr und den folgenden Jahren weitere 15 kW zu je 50 €.

Die Gesamtsumme bzw. Gesamtgröße der PV-Anlage wird vorher, wie in der Richtlinie dargestellt, beantragt, es werden jedoch nur 5 kWp errichtet und in diesem Jahr ausgezahlt. Der Rest wird jeweils nach Fertigstellung ausgezahlt.

- Mit der vorliegenden Förderrichtlinie würde ein Eigentümer, der ein Haus mit einer alten PV-Anlage erwirbt, benachteiligt, wenn er auf einem weiteren oder dem gleichen Dach eine weitere PV-Anlage errichten möchte. Er müsste, um die Förderung bekommen zu können, nach dem vorliegenden Entwurf der Förderrichtlinie erst die alte Anlage abreißen, um eine förderfähige Anlage bauen zu können. Das ist nicht nachhaltig.